

Arbeitsrecht

(Nr. 052/2006)

Feiertag und Zuschlag

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen arbeiten, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Gehaltszuschlag. Das Arbeitszeitgesetz sieht lediglich vor, dass es dafür einen Ersatzruhetag gibt.

Nur bei einer ausdrücklichen Regelung in einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung muss der Arbeitgeber einen Zuschlag zahlen.

Urteil des BAG vom 11. Januar 2006

Aktenzeichen: 5 AZR 97/05

Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt

vom 18. Februar 2006

18.02.2006